ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF

AMTS- UND MITTEI LUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110* | Nr. 59 / 12.11.2026 | Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
in der Fassung vom 4. November 2026

Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 4. November 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz) vom 21.07.2026 (GV.NRW 2026 S. 552) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Voraussetzung der Einschreibung
§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen; ausländische Hochschulzugangsberechtigungen
§ 4 Verfahren
§ 5 Rücknahme der Einschreibung
§ 6 Versagung der Einschreibung
§ 7 Mitwirkungspflichten
§ 8 Exmatrikulation
§ 9 Rückmeldung
§ 10 Beurlaubung
§ 11 Studiengangs- bzw. Studienrichtungswechsel; Einschreibung in zwei Studiengänge bzw. Studienrichtungen
§ 12 Zweithörer*innen
§ 13 Jungstudierende
§ 14 Gasthörer*innen
§ 15 Schlussvorschriften
§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienbewerber*innen werden auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation) in die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf aufgenommen. Durch die Einschreibung wird die*der Studienbewerber*in für deren Dauer Mitglied der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit den daraus folgenden, im Kunsthochschulgesetz, den Satzungen und Ordnungen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf sowie der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Ein*e Studienbewerber*in ist einzuschreiben, wenn sie*er die nach § 41 KunstHG in Verbindung mit den Ordnungen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zur Feststellung der künstlerischen Eignung erforderliche Qualifikation nachweist, die Voraussetzungen der Einschreibung nach dieser Einschreibungsordnung erfüllt und keine Zugangshindernisse gemäß § 6 dieser Ordnung vorliegen.

(3) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang/Studienrichtung, für den die*der Studienbewerber*in die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Eine Einschreibung kann auch für das Promotionsstudium erfolgen.

(4) Die*der Studienbewerber*in wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr*ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der*dem Studienbewerber*in gewählte Studiengang mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die*der Studienbewerber*in bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie*er angehören will.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn die*der Bewerber*in gemäß § 3 Abs. 3 für ein zeitlich begrenztes Studium zum Sprachsemester zugelassen worden ist.

(6) Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf erhebt von den Studienbewerber*innen sowie von den Gasthörer*innen die in § 4 Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind sowie für die Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NW) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 2 Voraussetzung der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für das Studium wird nachgewiesen durch ein Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife und den Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang/Studienrichtung. Von dem Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife wird abgesehen, wenn die*der Studienbewerber*in eine hervorragende künstlerische Begabung nachweist. Abweichungen hiervon sind in den entsprechenden Prüfungsordnungen der Robert Schumann Hochschule geregelt.

(2) Für den Studiengang Ton und Bild genügt neben dem Nachweis der künstlerischen Eignung der Nachweis der Fachhochschulreife (Zulassung für NRW) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(3) Für die Studienrichtung Musikpädagogik genügt neben dem Nachweis der künstlerischen Eignung der Nachweis der Fachoberschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(4) Für die Studiengänge Musik und Medien bzw. Ton und Bild sind folgende Praktikums-Nachweise zu erbringen:

a) für den Studiengang Musik und Medien der Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum: Geeignet sind Tätigkeiten in Bildungs-, Kunst- und Kulturinstitutionen mit medialem Bezug, Filmstudios, Medienunternehmen, Orchestern, Plattenlabels, Postproduktionsfirmen, Rundfunkanstalten, Theatern, Tonstudios o.Ä. Alternativ: Nachweis über einen mindestens fünfmonatigen Auslandsaufenthalt (außerhalb des Herkunftslandes) mit inhaltlichem Bezug zum Studium. Der Bezug zum Studiengang Musik und Medien muss in einer schriftlichen Stellungnahme (maximal zwei DIN A4-Seiten) dokumentiert werden.

b) für den Studiengang Ton und Bild der Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum: Geeignet sind Tätigkeiten in Filmstudios, Orchestern, Plattenlabels, Postproduktionsfirmen, Rundfunkanstalten, Theatern, Tonstudios o.Ä. Alternativ: Nachweis über einen mindestens fünfmonatigen Auslandsaufenthalt (außerhalb des Herkunftslandes) mit inhaltlichem Bezug zum Studium. Der Bezug zum Studiengang Ton und Bild muss in einer schriftlichen Stellungnahme (maximal zwei DIN A4-Seiten) dokumentiert werden.

(5) Die künstlerische Eignung oder die hervorragende künstlerische Begabung werden durch die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in einem besonderen Verfahren festgestellt. Näheres regeln die Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen; ausländische Hochschulzugangsberechtigungen

(1) Studienbewerber*innen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 6 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang/Studienrichtung erforderlichen Qualifikation nachweisen, die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.

(2) Fremdsprachige Studienbewerber*innen müssen Deutschkenntnisse auf folgendem Niveau nachweisen:

a) Für die Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit den jeweiligen Studienrichtungen sowie für die Studiengänge Musik und Medien und Ton und Bild: Abschluss Zertifikat B2 nach Goethe-Institut oder äquivalente Zeugnisse/Diplome.

b) Für den Masterstudiengang Musikwissenschaft: Abschluss Zertifikat C1 nach Goethe-Institut oder äquivalente Zeugnisse/Diplome.

c) Für die Promotion in Musikwissenschaft: Abschluss Zertifikat C2 nach Goethe-Institut oder äquivalente Zeugnisse/Diplome.

Der betreffende Sprachkurs muss mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Eine Teilnahmebescheinigung wird nicht anerkannt.

(3) Ausländische Studienbewerber*innen, die für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse zugelassen sind, können für maximal ein Jahr befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung eingeschrieben werden. Mit Bestehen der Sprachprüfung entsteht ein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang/Studienrichtung zum nächstmöglichen, von der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vorgegebenen Termin, sofern die Voraussetzungen

für die Immatrikulation gemäß § 2 dieser Ordnung (immer noch) vorliegen.
(4) Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen können für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung eingeschrieben werden, wenn es sich um ein von der Hochschule genehmigtes Austauschprogramm handelt oder der*dem Studienbewerber*in ein Stipendium für die Dauer des Aufenthalts zugesichert ist.
(5) Legen Studienbewerber*innen ausländische Schulabschlüsse vor, deren Gleichwertigkeit zu deutschen Hochschulzugangsberechtigungen gemäß § 2 nicht nachgewiesen ist und auch nicht durch eine Feststellungsprüfung eines Studienkollegs hergestellt worden ist, so können diese Bewerber*innen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Begabung eingeschrieben werden. Abweichungen hiervon sind in den entsprechenden Prüfungsordnungen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf geregelt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden innerhalb der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid mit den Einschreibeunterlagen bekanntgegeben. Für den Antrag sind bereitgestellte Formblätter zu verwenden.
(2) Feste Kammermusik-Ensembles, die sich erfolgreich für ein Studium in der Studienrichtung Kammermusik beworben haben, können das Studium nur aufnehmen, wenn sich alle Ensemblemitglieder in der zum Studium zugelassenen Besetzung einschreiben.
(3) Für die Einschreibung sind vorzulegen bzw. einzureichen:

a) Der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung können folgende personenbezogene Daten der Studienbewerber*innen gemäß § 1 Abs. 6 erhoben werden:
   - Name, Vorname, Geburtsname, Titel,
   - Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand,
   - Postanschrift des Heimat- und Semesterwohnsitzes,
   - E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
   - Ort, Kreis und Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung sowie Art, Datum und Note der Hochschulzugangsberechtigung,
   - berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
   - Angaben über das Ergebnis der Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung,
   - Studiengang, Studienrichtung und Studienschwerpunkt sowie Haupt- und Nebenfächer,
   - Anzahl der Hochschul- und Fachsemester,
   - Hörerstatus und ggf. Zweithochschule,
   - Angaben über Praxis-, Urlaubs-, Kolleg- und Auslandssemester,
   - Fachbereichszugehörigkeit,
   - Angaben über vorher besuchte Hochschulen im In- und Ausland, die dort verbrachten Studienzeiten und abgelegten Prüfungsleistungen, Art des Studiums, Datum der erstmaligen und jetzigen Immatrikulation,
   - Zeitraum und Dauer von Praktika,
   - Berufsausbildung (freiwillige Angabe),
   - Bezug von Ausbildungsförderung (freiwillige Angabe),
   - Schwerbehinderung (freiwillige Angabe).

b) Die nach §§ 2 und 3 geforderten Nachweise müssen im Original oder in amtlich beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit von einer*einem vereidigten Dolmetscher*in oder Übersetzer*in zu beglaubigen ist.

c) Der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation mit Exmatrikulationsgrund, wenn die*der Bewerber*in im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat.

d) Ggf. Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich der entsprechenden Nachweise.

e) Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen oder Leistungsnachweise sowie erforderliche Teilnahmen, die in Studien- und / oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der*dem Bewerber*in im Geltungsbereich

des Grundgesetzes nicht bestanden wurden.

f) Der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge.
g) Gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4.
h) Der Nachweis über eine gültige Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung bei der Einschreibung ins Fachstudium erfolgt durch das elektronische Studenten-Meldeverfahren (SMV) der gesetzlichen Krankenversicherung.
i) Einen Nachweis über das Bestehen einer privaten Krankenversicherung sowie eine Anmeldebescheinigung für einen Sprachkurs (bei Einschreibung ins sogenannte Sprachsemester).
k) Personalausweis oder Reisepass der Bewerberin bzw. des Bewerbers bzw. bei einer Bevollmächtigung zusätzlich die Vollmacht.

(4) Die*der eingeschriebene Studierende (Ersthörer*in) erhält vorab eine Studienbescheinigung und zu einem späteren Zeitpunkt, aber vor Semesterbeginn, den Studierendenausweis der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, solange kein anderes studiendokumentierendes Verfahren eingeführt wird.

(5) Die Studierenden erhalten mit der Einschreibung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse. Diese E-Mail-Adresse wird zur Versendung von studien- und studienablaufsrelevanten bzw. von der Hochschulleitung genehmigten Informationen genutzt.

(6) Die erhobenen Daten gemäß Abs. 2a werden von der Hochschulverwaltung automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt auf Anfrage, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet und soweit die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich festgelegten Aufgaben erforderlich sind,

a) an die Prüfungskommissionen zu Prüfungszwecken nach Maßgabe der Prüfungsordnungen,
b) an das Rektorat, die Fachbereichsleitungen und Geschäftsführenden Direktor*innen zu Zwecken der Hochschulplanung und Studienorganisation sowie zur Planung und Durchführung des Lehrangebots (Name, Vorname, Kontaktdaten, Studiengang, Studienrichtung, Hauptfach, Nebenfach, Fachsemester),
c) an das Rektorat und die Fachbereichsleitungen (gemäß Evaluationsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf § 1 Absatz 3) zur Durchführung von Evaluationsmaßnahmen (Name, Vorname, Kontaktdaten, Studiengang, Studienrichtung, Hauptfach),
d) an die Hochschulbibliothek zur Durchführung der elektronischen Ausleihverbuchung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Kontaktdaten, Geschlecht, Geburtsdatum),
e) an die für die Organisation und Durchführung der Wahlen zu den Hochschulgremien zuständigen Stellen (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Fachbereichszugehörigkeit).
f) Die von der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zur Verfügung gestellten E-Mail-Adressen der Studierenden können vom AStA der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf genutzt werden, um über einen hierfür eingerichteten Verteiler hochschulrelevante Informationen in die Studierendenschaft zu kommunizieren.

(7) Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf kann gemäß § 9 Absatz 4 KunstHG personenbezogene Daten ehemaliger Studierender zum Zweck der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen verwenden, sofern die Betroffenen nicht widersprechen.

Mit schriftlicher Einwilligung der Studierenden werden außerdem nach erfolgter Exmatrikulation folgende Daten zum Zwecke der Auskunftserteilung an Betroffene (z.B. für Rentenversicherungsnachweise) und zur Kontaktpflege mit Ehemaligen von der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf gespeichert und genutzt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift, E-Mailadresse, Studiengänge/Studienrichtungen und Art des Abschlusses sowie Zeitraum der Zugehörigkeit zur Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 5 Rücknahme der Einschreibung

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies innerhalb von vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn in Textform beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vorläufige Studienbescheinigung
- Studierendenausweis

§ 6 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung wird außer im Fall der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß §§ 2 bis 4 versagt,

a) wenn die*der Studienbewerber*in in dem gewählten Studiengang/Studienrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend auch für verwandte oder für vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist;

b) wenn die*der Studienbewerber*in den gewählten Studiengang/Studienrichtung mit demselben Hauptfach bereits an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die*der Studienbewerber*in

a) an einer Krankheit leidet, durch die sie*er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu gefährden droht. Vor der Entscheidung soll der*dem Bewerber*in Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,

b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt,

d) bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörer*in eingeschrieben ist.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen,

a) Änderungen des Namens, des Familienstands, der Semester- und Heimatanschrift sowie der Telefonnummer,

b) endgültig nicht bestandene Prüfungen und endgültig nicht erbrachte Leistungsnachweise, die für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind,

c) die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule,

e) den Verlust des Studierendenausweises.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, ihren aktuellen Leistungsstand lückenlos zu dokumentieren. Solange keine anderen Verfahren eingeführt sind, geschieht dies anhand der Prüfungsprotokolle.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, an den in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken.

(4) Die Studierenden sind gemäß KunstHG § 7 Abs. 4 verpflichtet, an Evaluationen mitzuwirken.

§ 8 Exmatrikulation

Die Regelungen für eine mögliche Exmatrikulation ergeben sich aus § 43 KunstHG. Dies bedeutet im Einzelnen:

(1) Ein*e Studierende*r ist zu exmatrikulieren, wenn

a) sie*er dies beantragt,

b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,

c) sie*er in einem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,

d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die*der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie*er noch für einen anderen Studiengang/Studien-richtung eingeschrieben ist.

(3) Eine* Studierende*r kann exmatrikuliert werden, wenn

a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung führen können,

b) die*der Studierende das Studium nicht spätestens vier Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,

c) die*der Studierende die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
d) sie*er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
e) sie*er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
f) ihr*ihm ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch über Prüfungsleistungen nachgewiesen wird,
g) ihr*sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

(4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Buchstabe a sind beizufügen:
a) das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
b) ggf. bereits erhaltene Studienunterlagen für das kommende Semester (Studierendenausweis, Studienbescheinigungen).

(5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Hat ein*e Studierende*r eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Prüfungsleistung bestandskräftig bzw. rechtskräftig wird. Wird die Exmatrikulation wegen versäumter Rückmeldung verfügt, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem letztmalig eine Einschreibung bzw. Rückmeldung vorgenommen worden ist. Über die Exmatrikulation erhält die*der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 9 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende bzw. Jungstudierende (vgl. § 13 dieser Ordnung), die ihr Studium nach Ablauf des Semesters an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der gleichen Fachrichtung fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird öffentlich bekanntgegeben.

(2) Die Rückmeldung wird wirksam, wenn die Beiträge und Gebühren innerhalb der Frist nach Abs. 1 ordnungsgemäß an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingegangen sind.

§ 10 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn sie wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
a) Ableistung des Bundesfreiwilligen-dienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahres
b) eine Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium vorübergehend nicht möglich macht (hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen),
c) Schwangerschaft, Mutterschutz oder Erziehung von noch nicht schulpflichtigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule (eine praxisbezogene Ausbildung in einem Orchester, an einem Opernhaus bzw. Theater, die dem Studienziel dient),
e) Studienaufenthalt (Gastsemester) an einer ausländischen Hochschule oder deutschen Musikhochschule,
f) Pflege oder Versorgung von Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*r pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
g) sonstige wichtige, nachvollziehbare Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung. Entsprechende Nachweise hierüber sind zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die*der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitpunkt der Rückmeldung nachweist und die erforderlichen Gebühren und Beiträge entrichtet. Während der Beurlaubung für mehr als ein Semester ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten. Insgesamt können in der Regel bis zu zwei Urlaubssemester gewährt werden.

(3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
a) das ausgefüllte Antragsformular,

b) die Begründung des Antrags in Textform unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes,
c) ggf. der Nachweis über die entrichteten Gebühren und Beiträge,
d) ggf. der Studierendenausweis für das Folgesemester.

(4) Eine Beurlaubung für Neu- und Ersteinschreiber*innen ist an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht zulässig.
(5) Eine Beurlaubung im zweiten Fachsemester an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig.
(6) Eine rückwirkende Beurlaubung ist in der Regel nicht möglich.
(7) Gemäß § 40 Abs. 4 KunstHG gelten für beurlaubte Studierende folgende Regelungen: Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 12 Abs. 2 zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für die Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Dies gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 11 Studiengangs- bzw. Studienrichtungswechsel; Einschreibung in zwei Studiengänge bzw. Studienrichtungen

(1) Für den Wechsel des Studiengangs und / oder der Studienrichtung gelten die Bestimmungen der Erst- bzw. Neueinschreibung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.
(2) Eine Einschreibung in zwei Studiengänge bzw. Studienrichtungen ist in der Regel nicht möglich.

§ 12 Zweithörer*innen

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf fristgerechten Antrag als Zweithörer*in mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.
(2) Die Zulassung als Zweithörer*in setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird.
(3) Die Hochschule kann die Zulassung als Zweithörer*in abhängig machen
a) von dem Besuch anderer Lehrveranstaltungen oder
b) von der Ablegung von Prüfungen oder
c) von der Art der Veranstaltung.

(4) Bei Studienangeboten, die die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kooperation mit einer anderen Hochschule erbringt, wird festgelegt, in welchen Studienabschnitten die*der Studierende eingeschriebene*r Studierende*r (Ersthörer*in) der einen und Zweithörer*in der anderen Hochschule ist.
(5) Zweithörer*innen werden mit dem Status „Zweithörer*in“ eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Auf Zweithörer*innen finden die Vorschriften der Einschreibung, ihrer Versagung, der Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer*in ist eine Studienbescheinigung der anderen Hochschule vorzulegen. Diese Vorgehensweise findet bei der Rückmeldung ihre Anwendung. Der*dem Zweithörer*in wird ein Zweithörer*innenausweis ohne Fahrtberechtigung ausgestellt.

§ 13 Jungstudierende

(1) Für die Aufnahme und Einschreibung von Jungstudierenden gilt die Einschreibungsordnung sinngemäß und in Verbindung mit der Ordnung zur Errichtung und Nutzung eines Ausbildungszentrums für musikalisch Hochbegabte an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf sowie der Abgabenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.
(2) Für Jungstudierende wird die künstlerische Eignung in einem besonderen Verfahren festgestellt.

§ 14 Gasthörer*innen

(1) Bewerber*innen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer*innen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Davon ausgenommen ist die Teilnahme am Einzel- und

Kleingruppenunterricht. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.
(2) Für die Zulassung als Gasthörer*in ist eine Gasthörer*innengebühr gemäß der Abgabenordung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zu entrichten
(3) Für Gasthörer*innen gelten § 6 Abs. 2a-d sowie § 12 Abs. 5 entsprechend.
(4) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Gasthörer*innenbescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen beim entsprechenden Dozenten erhalten.
(5) Gasthörer*innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer*innen an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern es sich nicht um öffentliche Konzerte, Aufführungen oder Vorträge handelt.

§ 15 Schlussvorschriften

(1) Die nach der Einschreibungsordnung festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekanntzugeben.
(2) Versäumt ein*e Bewerber*in die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung während der bekanntgegebenen Nachfristen erfolgen. Dabei ist gleichzeitig die nach der Abgabenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf fällige Gebühr zu entrichten. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand finden Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 24. April 2013. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 4. November 2026

Düsseldorf, den 12. November

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander